

Isar-Dojo e.V.
Satzung vom 21. März 2013

zuletzt geändert am 17. März 2016

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 17.11.1978 in München gegründete Verein führt den Namen „Isar-Dojo e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 9539 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Kyudo-Verband (KyuVB) und über diesen mittelbares Mitglied im Bayrischen Judo-Verband (BJV), dem Deutschen Kyudo Bund (DKyuB) und dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird ihre Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Japanischen Bogenschießens (Kyudo).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Kyudo-Trainings, Veranstaltung von Wettkämpfen, Durchführung von Lehrgängen, Errichtung und Ausbau von Sportanlagen und der Förderung des gegenseitigen Austauschs zwischen der japanischen und der deutschen Kultur.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und regelmäßig am Vereinstraining teilnehmen.
 - b) Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Ehrenmitgliedern, die sich in besonderer Weise um die Pflege des Kyudo oder den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte aktiver Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
 - d) Passiven Mitgliedern, die nicht regelmäßig am Vereinstraining teilnehmen. Aktive Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand in den Status eines passiven Mitgliedes wechseln. Sie entrichten einen reduzierten Mitgliedsbeitrag und erhalten keine Beitragsquittungsmarke des DKyuB. Bei einer regelmäßigen Teilnahme am Vereinstraining länger als drei Monate wird die Mitgliedschaft wieder in eine aktive umgewandelt. Der Antrag auf einen Statuswechsel muss bis zum 01.08. gestellt werden und wird erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

e) Fördermitgliedern, die sich dem Verein verbunden fühlen und seine Zwecke regelmäßig finanziell unterstützen.

f) Passive Mitglieder und Fördermitglieder, die aktives Mitglied eines anderen Kyudovereins und im Besitz eines gültigen Kyudopasses nach den Regelungen des des DkyuB sind, können am Vereinstraining teilnehmen.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Falls er die Aufnahme ablehnt, kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

c) Für die Aufnahme kann eine Gebühr erhoben werden.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

b) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

c) Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung, die Ordnungen für den Trainingsbetrieb oder gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens ausschließen.

d) Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss schriftlich Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

e) Ein Mitglied kann durch den Vorstand wegen Zahlungsrückständen gegenüber dem Verein über länger als 12 Monate trotz Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Zahlungspflicht für rückständige Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 6 – Beiträge

(1) Die Höhe der regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt.

(2) Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind jeweils spätestens am 31.01. fällig.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes, bei dem besondere persönliche Umstände vorliegen, die Ermäßigung seines Beitrages für ein Jahr bewilligen.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenwart.
- (2) Die Kommunikation der Vereinsorgane untereinander und mit den Mitgliedern kann durch elektronische Medien erfolgen, sofern nicht die Schriftform vorgeschrieben ist.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Quartals statt. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Email und muss eine Tagesordnung enthalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat verpflichtet, wenn dies mindestens von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei der Wahl eines Jugendleiters sind auch Jugendmitglieder stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag wenigstens eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds.
- (8) Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden. Anträge, die zum Zeitpunkt der Einberufung noch nicht vorliegen, werden bei der Mitgliederversammlung im Folgejahr oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Weiterführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand, zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter einberufen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die Tätigkeit des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung näher geregelt.

§ 10 – Kassenwart

- (1) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sofern der Kassenwart vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Weiterführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (2) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 11 – Schriftführer

– gestrichen –

§ 12 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht.
- (2) Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchführung und die Vermögensbestände des Vereins zu nehmen. Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand zu übermitteln.

§ 13 – Trainer

Die Trainer für den Trainings- und Wettkampfbetrieb werden vom Vorstand bestellt.

§ 14 – Ordnungen

- (1) Die Ordnungen für den Trainingsbetrieb sind stets einzuhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung spezieller Fragen und Aufgaben weitere Ordnungen, insbesondere eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- Sport- und Jugendordnung erlassen.
- (3) Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

§ 15 – Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 – Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Für Verwaltungs- und Organisationszwecke übergeordneter Sportfachverbände bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes werden die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 – Funktionsbezeichnungen

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an den Bayerischen Kyudo-Verband (KyuVB) mit der Zweckbestimmung zu, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kyudo durch Ausrichtung von Lehrgängen mit japanischen Lehrern und nicht für Trainerhonorare zu verwenden.

§ 19 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.